

---

# Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Assekuranz AR

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden*

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäude- und Grundstücksversicherung (Assekuranzgesetz) vom 30. April 1995<sup>1)</sup>

*verordnet:*

## **Art. 1** Entschädigungsarten

<sup>1</sup> Die Assekuranz AR richtet an die Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Entschädigung aus:

- a) Jährliche Entschädigung;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesen.

<sup>2</sup> Mit der jährlichen Entschädigung sowie den Sitzungsgeldern sind vor- und nachbearbeitende Tätigkeiten abgegolten.

## **Art. 2** Jährliche Entschädigung

<sup>1</sup> Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6'000.-
- b) für die übrigen Mitglieder je Fr. 2'500.-

<sup>2</sup> Die jährliche Entschädigung wird bei unterjähriger Ausübung des Amtes pro rata temporis ausgerichtet.

## **Art. 3** Ordentliche Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Die ordentliche Sitzungsgelder betragen:

- a) für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) Fr. 1'000.-

---

<sup>1)</sup> Assekuranzgesetz, bGS [862.1](#)

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

## Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

---

b) für einen halben Tag (bis zu 4 Stunden) Fr. 500.-

**Art. 4** Ausserordentliche Sitzungsgelder für Telefonkonferenzen

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Telefonkonferenzen betragen Fr. 500.-, sofern

- a) wenigstens drei Mitglieder beteiligt sind,
- b) die Konferenz länger als eine Stunde dauert,
- c) eine Traktandenliste vorliegt und
- d) Protokoll geführt wird.

<sup>2</sup> Es werden pro Tag höchstens Sitzungsgelder für zwei Telefonkonferenzen oder für eine Telefonkonferenz und eine halbtägige Sitzung nach Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet.

**Art. 5** Spesen

<sup>1</sup> Für Spesen werden Art. 12 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006<sup>1)</sup> und Art. 6-10 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit vom 20. November 2007<sup>2)</sup> sinngemäss angewendet.

<sup>2</sup> Die Entschädigung beträgt:

- a) für Fahrten mit privatem Fahrzeug 70 Rappen je Kilometer;
- b) bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für das Billett 1. Klasse

**Art. 6** Offenlegung

<sup>1</sup> Im Jahresbericht der Assekuranz AR werden die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die jährlichen Entschädigungen und die Summen der im Berichtsjahr bezogenen Sitzungsgelder aufgeführt.

---

<sup>1)</sup> BVO, bGS [142.211](#)

<sup>2)</sup> REIS, bGS [\[\[AR|142.211\].1\]](#)